TEIL A: PLANZEICHNUNG

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HINTER DEN AUGÄRTEN, 2. BA“ (1995)

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „HINTER DEN AUGÄRTEN, 2. BA“ (2005)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH DER TEXTLICHEN ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- GELTUNGSBEREICH DER ZEICHNERISCHEN ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
- REINES WOHNGEBIET (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 3 BAUNVO)
- FLÄCHE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR IST; HIER: SCHUTZBEREICH MAST (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)
- UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG; HIER: MITTELSPANNUNGSKABEL (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG; HIER: 20-KV-FREILEITUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB)
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB)

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ ausschließlich in den nachfolgend getroffenen Regelungsinhalten sowie im Bereich der in der Planzeichnung dargestellten zeichnerischen Änderungen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ vom 01.09.1995 sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ vom 20.06.2005 unverändert fort.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB I.V.M. §§ 1-14 BAUNVO

1.1 REINES WOHNGEBIET (WA) — Siehe Plan; gem. § 3 BauNVO

zulässig sind: — gem. § 3 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,

ausnahmsweise zulässig sind: — gem. § 3 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

1. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen,
2. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUVNO

Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das gleich gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig oder zugelassen werden können.

3. NEBENANLAGEN UND GARAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Diese Festsetzung entfällt ersatzlos.

4. FLÄCHE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN BZW. NUR EINGESCHRÄNKT BEBAUBAR IST; HIER: SCHUTZBEREICH MAST
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB

Zur Sicherung des Maststandortes Nr. 801199 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Durchmesser von 16 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig.

Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere die Errichtung von Gebäuden / sonstigen baulichen Anlagen, Abgrabungen und Aufschüttungen oder Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.

5. UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG; HIER: MITTELSPANNUNGSKABEL
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB — Siehe Plan.

6. OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG; HIER: 20-KV-FREILEITUNG
GEM. § 9 ABS.1 NR. 13 BAUGB — Siehe Plan.

7. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZU BELASTENDE FLÄCHEN
GEM. § 9 ABS.1 NR. 21 BAUGB

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und die 20-kV-Mittelspannungskabelleitung wird jeweils zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung mit einer Gesamtbreite 20 m (10 m beidseitig der Leitungsachse) dürfen leitungsbeeinträchtigende und -gefährdende Maßnahmen nicht vorgenommen werden.

Die Herstellung von Bauwerken und Nebenanlagen sowie etwaige Begrünungsmaßnahmen innerhalb der ausgewiesenen Schutzzone der 20-kV-Freileitung sind, in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzuklären und bedürfen dessen Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Herstellung/Änderung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen sowie Anpflanzungen tiefwurzelnder Gehölze innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens der Kabelleitung nicht gestattet und alle ober- und unterirdischen leitungsgefährdenden Maßnahmen sind unzulässig.

8. ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

Als Abschluss der privat genutzten Freiflächen gegenüber dem Außenbereich ist innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche je nach Breite eine 1 – 3-zeilige Hecke aus naturraumtypischen, vorwiegend dichtwachsenden und/oder spät laubwerfenden Sträuchern wie z.B. ein- bzw. zweigriffligem Weißdorn, Schlehe, Feldahorn, Blutrotem Hartriegel und Hasel anzupflanzen (Pflanzabstand 1 x 1,5 m). Es sind herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) zu verwenden (Pflanzqualität Str. 2xv 60-100).

9. KOMPENSATIONSMASSNAHME
GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

Das entstehende ökologische Defizit von 4.620 ökologischen Werteinheiten (ÖW) wird durch folgende Maßnahme, Gemarkung Niedergailbach, Flurstück 296/2, kompensiert. Die Kostenübernahme, das Flächeneigentum bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs ist gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem Flächeneigentümer und der Kommune vertraglich gesichert. Bei der ca. 1.836 m² großen externen Kompensationsfläche handelt sich um den oberen, stark betretenen Bereich (Futterraufe,…) einer degradierten Pferdekoppel. Die Fläche ist aus der Koppel auszugliedern und zukünftig extensiv als ungedüngtes Grünland zu bewirtschaften. Vorzusehen ist eine 1-2-schürige Mahd, erster Mahdtermin nicht vor dem 15.06. mit Austrag des Mahdgutes (keine Mulchmahd!).

Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Einstellung der Koppelbeweidung und die düngerfreie Bewirtschaftung relativ zeitnah eine magere Flachlandmähwiese einstellen wird. Auf eine Einsaat von Regiosaatgut oder eine Heumulchimpfung kann verzichtet werden.

Für den Verlust des zum Erhalt festgesetzten Baumes in der rechtskräftigen 1.Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ sind auf der Maßnahmenfläche zudem insgesamt 3 Obstbaumsolitäre zu pflanzen (alte einheimische Sorten, Obstbaum-Hochstämme 3xv, mB, STU mind. 12-14; Sicherung mit 2 Holzpfählen oder 3-Bock und einem Pflanzkorb zur Abwendung von Wühlmausschäden). Die Bäume sind in den ersten 10 Standjahren einem jährlichen Erziehungsschnitt zu unterziehen, um ein stabiles Kronengerüst aufzubauen.

10. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB — Siehe Plan.

LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATIONSMASSNAHME UND MASSNAHMEN GEM. § 9 ABS. 1A BAUGB

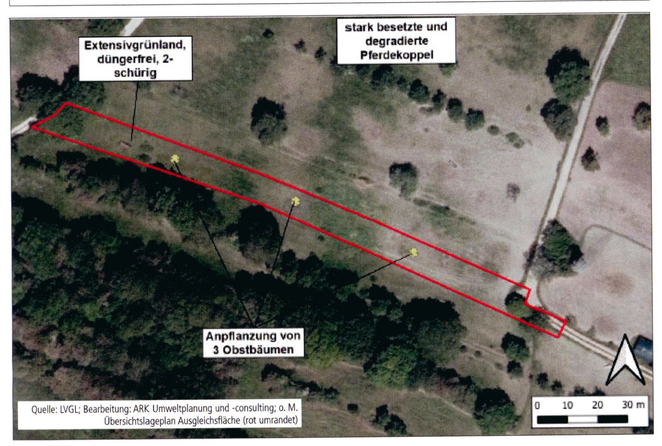

HINWEISE

Verfahren

- Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ ersetzt in ihrem Geltungsbereich die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ ausschließlich in den getroffenen Regelungsinhalten bzw. im Bereich der zeichnerischen Änderungen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ vom 01.09.1995 sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“ vom 20.06.2005 unverändert fort.

Artenschutz

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatschG ist es grundsätzlich verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

Denkmalschutz

- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hingewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen.

Kampfmittel

- Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.

Altlasten

- Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Hochwasser / Starkregen

- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Pfalzwerke Netz AG

- Im Plangebiet befinden sich Stromversorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Versorgungseinrichtungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit.
- Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung / Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.
- Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.
- Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten.
- Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

Die Einsicht in die verwendeten Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Gemeinde Gersheim möglich.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl I S. 306).
- § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat am 05.07.2022 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan zu ändern und zu erweitern, wurde am 07.04.2023 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Gersheim, den 11.04.25

Der Bürgermeister

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden gem. § 4b BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.
- Die Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Unterrichtung in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 17.05.2023 frühzeitig beteiligt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom 06.04.2023 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 17.05.2023 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.10.2024 den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht, wurde in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 22.11.2024 im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am 18.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.10.2024 von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 22.11.2024 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 08.04.2025. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 08.04.2025 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht.
- Die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Gersheim, den 11.04.25

Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 18.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gersheim, den 11.04.25

Der Bürgermeister

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Hinter den Augärten, 2. BA“

Bebauungsplan in der Gemeinde Gersheim, Ortsteil Niedergailbach

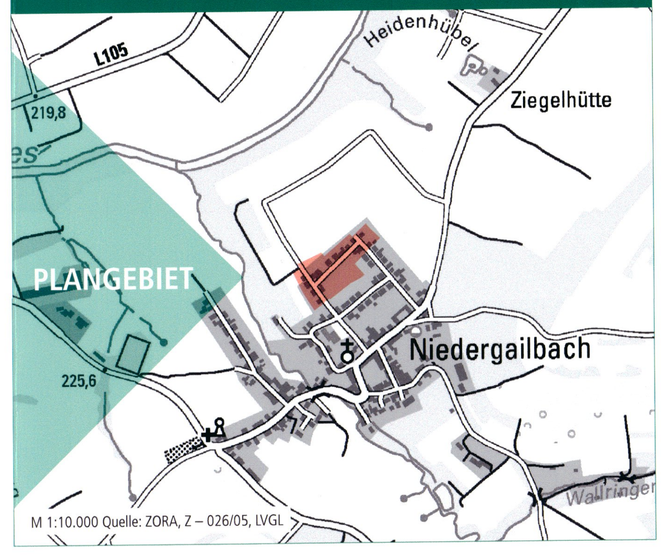

Bearbeitet im Auftrag von
Gemeinde Gersheim
Bliesstr. 19a
66453 Gersheim

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah Erd

Stand der Planung: 06.01.2025
SATZUNG

Maßstab 1:1000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab
0 10 50 100